

## Geszentwurf

### der Staatsregierung

#### zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

##### A) Problem

Im September 2009 ist das sog. Dritte EU-Energiebinnenmarktpaket in Kraft getreten, das u.a. aus der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt vom 13. Juli 2009, ABi Nr. L 211 S. 55 (EltRiL 2009) sowie der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt vom 13. Juli 2009, ABi Nr. L 211 S. 94 (GasRiL 2009) besteht. Dabei enthalten Art. 35 Abs. 4 und 5 EltRiL 2009 und Art. 39 Abs. 4 und 5 GasRiL 2009 eine Reihe von Anforderungen an die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten von öffentlichen und privaten Stellen. Die Umsetzung des Dritten EU-Energiebinnenmarktpaketes in deutsches Bundesrecht ist durch eine Novellierung u.a. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) durch das Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften (EnWGÄndG) vom 26. Juli 2011 (BGBl I S. 1554) erfolgt.

In Bayern sind die Aufgaben der Landesregulierungsbehörde derzeit nach Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl S. 17, BayRS 700-2-W), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GVBl S. 848), und nach § 1 der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 2. Januar 2000 (GVBl S. 2, BayRS 752-2-W), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 4. Januar 2011 (GVBl S. 10), dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sowie zum Teil den nachgeordneten Regierungen übertragen. Die gegenwärtige Organisationsstruktur genügt unter anderem deswegen nicht den europarechtlichen Vorgaben des Dritten EU-Energiebinnenmarktpaketes, da die als Landesregulierungsbehörde tätigen Stellen einem ministeriellen Weisungsrecht unterliegen. Es besteht daher die Notwendigkeit, die Organisation der für die Aufgaben der Landesregulierungsbehörde zuständigen Stellen in Bayern an die EU-rechtlichen Vorgaben des Dritten EU-Energiebinnenmarktpaketes anzupassen.

##### B) Lösung

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des ZustWiG setzt die Anforderungen der EltRiL 2009 und der GasRiL 2009 an die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden um. Die regulierungsrechtlichen Entscheidungen der als Landesregulierungsbehörde tätigen Stellen auf Grundlage des EnWG werden nach neuer Rechtslage unabhängig durch eine Regulierungskammer des Freistaates Bayern in einem gerichtsähnlichen Verfahren getroffen.

Darüber hinaus trägt der vorliegende Gesetzentwurf durch die Übertragung der regulierungsrechtlichen Entscheidungen auf eine Regulierungskammer der aus dem Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 2 des Grundgesetzes und Art. 2 Abs. 1 der Verfassung) folgenden Frage nach der demokratischen Legitimation des hoheitlichen Handelns der Staatsverwaltung Rechnung, die sich aus dem Ausschluss des ministeriellen Weisungsrechts ergibt. Vor dem Hintergrund der hohen Eingriffsintensität der regulierungsbehördlichen Tätigkeit soll ein Kollegialorgan (Kammer) eingerichtet werden, das seine Entscheidungen in einem justizähnlichen Verfahren nach dem Kollegialprinzip trifft. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, betreffend die Einrichtung einer für Regulierungsfragen nach dem EnWG zuständigen Regulierungskammer des Freistaates Bayern, orientiert sich unter anderem an den Vorschriften über die Vergabekammern nach §§ 104 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Der vorliegende Gesetzentwurf ermöglicht auch künftig einen effizienten Vollzug der regulierungsrechtlichen Aufgaben nach dem EnWG unter weitgehender Vermeidung von Umstrukturierungen und zusätzlichen Kosten.

### **C) Alternativen**

Die Umsetzung der Vorgaben der EltRiL 2009 und der GasRiL 2009 für die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden in bayerisches Landesrecht hat zwingend durch ein formelles Landesgesetz zu erfolgen; eine Umsetzung im Verordnungswege oder durch verwaltungsinterne Regelungen scheidet aus.

Der Abschluss eines Verwaltungsabkommens mit dem Bund zur Beauftragung der Bundesnetzagentur (BNetzA) mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde im Wege der sog. Organleihe stellt gegenüber der Anpassung der Organisationsstruktur der für die Aufgaben der Landesregulierungsbehörde zuständigen Stellen an die unionsrechtlichen Vorgaben zur Unabhängigkeit keine vorzugswürdige Alternative dar. Von der Möglichkeit der Organleihe haben zwar schon in der Vergangenheit eine Reihe von Ländern Gebrauch gemacht. Die Mehrheit der Länder verfügt jedoch gegenwärtig über jeweils eigene Regulierungsbehörden. Gegen den Abschluss eines Organleihe-Abkommens mit dem Bund sprechen zusammengefasst folgende Argumente:

Die Landesregulierungsbehörde in Bayern ist gegenwärtig mit ihrer Zuständigkeit für über 330 Elektrizitäts- und Gasverteilernetze nach der BNetzA mit Abstand die zweitgrößte Regulierungsbehörde in der Bundesrepublik Deutschland.

Ein Fortbestand der Landesregulierungsbehörde stellt sicher, dass auch künftig die Interessen Bayerns im Zusammenhang mit dem regulierungsrechtlichen Vollzug berücksichtigt werden. Schon in der Vergangenheit hat sich die Landesregulierungsbehörde beispielsweise für eine bürokratische Entlastung und Verwaltungsvereinfachungen für die zahlreichen kleineren Unternehmen in ihrer Zuständigkeit eingesetzt.

Die örtliche Nähe der als Landesregulierungsbehörde tätigen Stellen zu den regulierten Unternehmen hat den Vorzug, dass betriebswirtschaftliche Prüfungen vor Ort durchgeführt werden können; diese Vorgehensweise hat sich in der Regulierungspraxis als wesentlich effizienter erwiesen als die Durchführung reiner Schreibtischprüfungen, auf die sich die BNetzA aufgrund ihrer zentralistischen Organisation beschränken muss.

Das Tätigwerden der BNetzA im Wege der Organleihe ist für die beauftragenden Länder mit nicht unerheblichen Kosten verbunden, da die durch das Tätigwerden der BNetzA verursachten Kosten für personelle und sachliche Verwaltungsmittel durch das jeweilige Land, für das die BNetzA tätig wird, zu tragen sind. Bei Abschluss eines Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und Bayern betreffend eine Organleihe wäre nach gegenwärtigem Stand davon auszugehen, dass jährlich – abhängig von dem jeweils anfallenden Verwaltungsaufwand – jedenfalls ein hoher sechsstelliger Betrag als Verwaltungskosten an den Bund entrichtet werden müsste. Darüber hinaus müsste auch bei Abschluss eines Verwaltungsabkommens in der bayerischen Staatsverwaltung regulierungsspezifisches Know-how zum Zweck der Überwachung der Tätigkeit der BNetzA „als Landesregulierungsbehörde“, der Mitsprache im Länderausschuss der BNetzA und der Mitwirkung an Gesetz- und Verordnungsgebungsverfahren auf Bundesebene bereitgehalten und die Kosten hierfür getragen werden.

## **D) Kosten**

### ***I. Kosten für den Staat***

Nach dem Dritten EU-Energiebinnenmarktpaket sind die Mitgliedstaaten ausdrücklich dazu verpflichtet, ihre jeweiligen Regulierungsbehörden mit einer für die unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessenen personellen und finanziellen Ressourcenausstattung zu versehen. Es ist daher zu gewährleisten, dass die für die Aufgaben der Landesregulierungsbehörde zuständigen Stellen auch künftig über eine adäquate Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln verfügen.

Die Einrichtung einer Regulierungskammer sowie die durch das EnWGÄndG umgesetzten Novellierungen des EnWG erfordern zur Bewältigung des erhöhten Arbeitsaufwandes zusätzliche Kapazitäten in Höhe von zwei Vollzeit-äquivalenten entsprechend Beamten/Beamtinnen mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene und einer Wertigkeit von A 16 bzw. A 15. Der erhöhte Arbeitsaufwand seitens der Regulierungskammer ergibt sich insbesondere daraus, dass sämtliche Entscheidungen künftig nicht mehr dezentral auf Regierungsebene durch den einzelnen Sachbearbeiter erlassen werden können, sondern zentral durch die Regulierungskammer getroffen werden müssen; dies erfordert eine Einarbeitung und fachlich abschließende Beurteilung durch die Mitglieder der Regulierungskammer in jedem einzelnen zu entscheidenden Fall. Ein zusätzlicher Aufgabenzuwachs folgt aus dem EnWG-ÄndG. Danach ist beispielsweise künftig in Übereinstimmung mit dem Dritten EU-Energiebinnenmarktpaket ein konstitutives Einstufungsverfahren für sog. geschlossene Verteilernetze vorgesehen. Nach bisheriger Rechtslage hatte die Entscheidung über die Einstufung als sog. Objektnetz deklaratorische Bedeutung, so dass nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl diesbezüglicher Anträge zu verzeichnen war. Künftig ist bei der Regulierungskammer mit einem erheblichen Mehraufwand aufgrund von Anträgen auf Einstufung als geschlossenes Verteilernetz zu rechnen. Schließlich ergibt sich die Notwendigkeit zweier zusätzlicher Stellen daraus, dass die Beschluss- und Handlungsfähigkeit der Regulierungskammer auch im Krankheits- und Urlaubsfall sichergestellt werden muss. Die zur Bewältigung des erhöhten Arbeitsaufwandes erforderlichen Kapazitäten werden im Rahmen der Prioritätensetzung durch Umschichtung bereitgestellt und lösen somit keine zusätzlichen Kosten aus.

Aufgrund der Unterstützung durch bewährte Organisationsstrukturen und der fortbestehenden Möglichkeit der Nutzung der zentralen Service- und Infrastruktureinrichtungen des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sowie der Regierungen ist eine Erhöhung der sachlichen Mittel für die Tätigkeit der Landesregulierungsbehörde nicht erforderlich.

Insbesondere ist die gegenwärtige Ausstattung der Regierungen mit Haushaltsmitteln ausreichend für die künftige Erbringung der unterstützenden Tätigkeit gegenüber der Regulierungskammer; dies gilt auch für die Unterstützung der Regulierungskammer bei der Erfüllung von Aufgaben im Sinn des § 54 Abs. 2 EnWG, die bisher nicht auf die Regierungen übertragen waren. Für die Regierungen müssen somit voraussichtlich keine zusätzlichen Personal- und Sachmittel erschlossen werden. Soweit wider Erwarten bei den Regierungen ein höherer Mittel- oder Personalbedarf für die Unterstützung der Regulierungskammer anfallen sollte, werden diese zusätzlichen Mehrausgaben aus dem Einzelplan des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie gegenfinanziert.

## ***II. Kosten für Kommunen, Wirtschaft und Bürger***

Für die Kommunen, die Wirtschaft und die Bürger entstehen durch die Anpassung der gegenwärtigen Organisationsstruktur der als Landesregulierungsbehörde tätigen Stellen an die Anforderungen des Dritten EU-Energiebinnenmarktpaketes keine zusätzlichen Kosten.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften<sup>1)</sup>

#### § 1

Das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl S. 17, BayRS 700-2-W), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GVBl S. 848), wird wie folgt geändert:

#### 1. Art. 1 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Zuständig für den Vollzug des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970, ber. I S. 3621) sowie der auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Verordnungen ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, soweit gesetzlich oder auf Grund Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für den Vollzug der auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft – Energiewirtschaftsgesetz – (BGBl III 752-1) erlassenen Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 9. Januar 1992 (BGBl I S. 12, ber. I S. 407).

(2) <sup>1</sup>Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Zuständigkeiten abweichend von Abs. 1 auf andere Behörden zu übertragen, soweit es sich hierbei nicht um Aufgaben der Regulierungskammer des Freistaates Bayern im Sinn des Art. 1a Abs. 1 Satz 1 handelt, und
2. Behörden zu bestimmen, die die Regulierungskammer des Freistaates Bayern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinn des Art. 1a Abs. 1 Satz 1 unterstützen.

<sup>1)</sup> § 1 Nrn. 1 und Nr. 2 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung

1. der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl L 211 S. 55) sowie
2. der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl L 211 S. 94).

<sup>2</sup>Die Mitarbeiter der die Regulierungskammer unterstützenden Behörden im Sinn des Satzes 1 Nr. 2 unterliegen bei Ausübung dieser Tätigkeit ausschließlich der Fachaufsicht der Regulierungskammer sowie den Anforderungen nach Art. 1b Abs. 2. <sup>3</sup>Die die Regulierungskammer unterstützenden Behörden haben die mit Ausübung dieser Tätigkeit betrauten Stellen mit einer hierfür angemessenen personellen und finanziellen Ausstattung zu versehen. <sup>4</sup>Die Regulierungskammer kann die Geschäftsverteilung zwischen mehreren sie unterstützenden Behörden durch ihre Geschäftsordnung (Art. 1a Abs. 1 Satz 2) regeln.“

#### 2. Es werden folgende Art. 1a bis 1i eingefügt:

##### „Art. 1a

##### Zuständigkeit der Regulierungskammer

(1) <sup>1</sup>Für den Vollzug der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde im Sinn des § 54 Abs. 2 EnWG ist die Regulierungskammer des Freistaates Bayern zuständig. <sup>2</sup>Die Regulierungskammer gibt sich eine Geschäftsordnung, die auf der Internetseite der Regulierungskammer veröffentlicht wird.

(2) Die Regulierungskammer wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihren Vorsitzenden vertreten.

(3) Die Regulierungskammer ist oberste Dienstbehörde im Sinn von § 96 Satz 1 der Strafprozeßordnung sowie Art. 6 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes.

##### Art. 1b

##### Unabhängigkeit der Regulierungskammer

(1) Die Regulierungskammer und deren Mitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze unabhängig und in eigener Verantwortung aus.

(2) <sup>1</sup>Die Regulierungskammer und deren Mitglieder üben ihre Tätigkeit unparteiisch und unabhängig von Marktinteressen aus. <sup>2</sup>Der Regulierungskammer und deren Mitgliedern ist es untersagt,

1. bei der Wahrnehmung ihrer Regulierungsaufgaben Weisungen von Regierungsstellen und anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen einzuholen oder entgegenzunehmen und
2. als Organmitglied, Arbeitnehmer oder freiberuflicher Mitarbeiter eines Energieversorgungsunternehmens im Sinn des § 3 Nr. 18 EnWG oder eines Verbands der Energiewirtschaft tätig zu werden.

<sup>3</sup>§ 33 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes sowie Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

## Art. 1c

## Besetzung der Regulierungskammer

(1) <sup>1</sup>Die Regulierungskammer entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; soweit ein Gesetz nicht ein anderes bestimmt, ist die absolute Mehrheit der Stimmen maßgeblich. <sup>2</sup>Kostenfestsetzungen nach § 91 EnWG können auch durch ein einzelnes Mitglied der Regulierungskammer oder durch die Geschäftsstelle der Regulierungskammer getroffen werden.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann der Vorsitzende der Regulierungskammer einzelne Verwaltungsv Verfahren oder eine bestimmte Art von Verwaltungsv Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz durch unanfechtbaren Beschluss einem der Beisitzer zur alleinigen Entscheidung übertragen, wenn

1. die Sache keine wesentlichen Schwierigkeiten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht aufweist,
2. die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat und
3. kein Beteiligter einen Antrag auf Entscheidung durch die Regulierungskammer in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern stellt.

<sup>2</sup>Der Antrag nach Satz 1 Nr. 3 kann bis zur Zustellung der Entscheidung der Regulierungskammer an den Beteiligten gestellt werden.

(3) <sup>1</sup>Ist eine Übertragung nach Abs. 2 Satz 1 erfolgt, legt der zur alleinigen Entscheidung berufene Beisitzer die Sache der Regulierungskammer vor, wenn im Lauf des Verfahrens die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 entfallen. <sup>2</sup>In diesem Fall übernimmt die Regulierungskammer das Verwaltungsverfahren durch unanfechtbaren Beschluss zur Entscheidung in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. <sup>3</sup>Die Vorlage eines Verwaltungsverfahrens nach Satz 1 und die Übernahme durch die Regulierungskammer nach Satz 2 können nur bis zur Zustellung der Entscheidung an den Beteiligten erfolgen.

## Art. 1d

## Ernennung der Mitglieder der Regulierungskammer

(1) Der Staatsminister für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie ernennt den Vorsitzenden und vier Beisitzer der Regulierungskammer (Mitglieder der Regulierungskammer); Art. 1b bleibt unberührt.

(2) Bei der Ernennung der Mitglieder der Regulierungskammer ist durch eine gestaffelte Bemessung der Amtszeiten dafür Sorge zu tragen, dass die Amtszeiten der Mitglieder der Regulierungskammer nicht zum selben Zeitpunkt enden.

(3) <sup>1</sup>Die Ernennung des Vorsitzenden der Regulierungskammer erfolgt für eine Amtszeit von sieben Jahren. <sup>2</sup>Eine einmalige Verlängerung der Amtszeit um sieben Jahre ist zulässig.

(4) <sup>1</sup>Die Ernennung der Beisitzer der Regulierungskammer erfolgt für eine Amtszeit von fünf bis sieben Jah-

ren. <sup>2</sup>Eine Verlängerung der Amtszeit um fünf bis sieben Jahre ist zulässig.

## Art. 1e

## Qualifikation der Mitglieder der Regulierungskammer

(1) Zum Vorsitzenden der Regulierungskammer kann nur ein Beamter auf Lebenszeit ernannt werden, der die Befähigung zum Richteramt oder die Qualifikation zum Verwaltungsdienst für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene besitzt und über die zur Ausübung des Amtes erforderliche Verwaltungserfahrung im Regulierungsbereich verfügt.

(2) Die Beisitzer der Regulierungskammer müssen Beamte mit der Befähigung zum Richteramt oder mit der Qualifikation zum Verwaltungsdienst zum Einstieg in der vierten Qualifikationsebene oder vergleichbar fachkundige Beschäftigte sein.

(3) Der Vorsitzende oder einer der Beisitzer der Regulierungskammer sollen über die Befähigung zum Richteramt verfügen; Art. 1c Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.

## Art. 1f

## Amtsenthebung und Versetzung der Mitglieder der Regulierungskammer

Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Mitglied der Regulierungskammer ohne seine schriftliche Zustimmung seines Amtes nur dann enthoben oder in ein anderes Amt versetzt werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes über die Versetzung oder die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies zulässt.

## Art. 1g

## Dienstaufsicht

## über die Mitglieder der Regulierungskammer

Der Staatsminister für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie übt die Dienstaufsicht über die Mitglieder der Regulierungskammer aus; Art. 1b bleibt unberührt.

## Art. 1h

## Geschäftsstelle der Regulierungskammer

(1) Die Geschäftsstelle der Regulierungskammer ist beim Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie eingerichtet.

(2) <sup>1</sup>Die Stellen der Geschäftsstelle sind im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Regulierungskammer zu besetzen. <sup>2</sup>Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle können gegen ihren Willen nur im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Regulierungskammer versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind bei der Wahrnehmung ihrer Regulierungsaufgaben nur an die Weisungen des Vorsitzenden der Regulierungskammer gebunden und unterstehen ausschließlich dessen Dienstaufsicht. <sup>2</sup>Für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle gilt Art. 1b Abs. 2 entsprechend.

Art. 11  
Haushalt der Regulierungskammer  
und der Geschäftsstelle

(1) Die Personal- und Sachmittel der Regulierungskammer und ihrer Geschäftsstelle sind im Einzelplan des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie gesondert auszuweisen.

(2) <sup>1</sup>Es ist sicherzustellen, dass die Regulierungskammer und ihre Geschäftsstelle sowie die die Regulierungskammer unterstützenden Behörden im Sinn des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 über eine angemessene personelle und finanzielle Ausstattung verfügen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende der Regulierungskammer entscheidet eigenverantwortlich über die Verwendung der nach Abs. 1 ausgewiesenen Haushaltsmittel.“

3. Art. 10 und 11 werden aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2013 in Kraft.

**Begründung:**

**A) Allgemeines**

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird eine für den Vollzug der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde zuständige Regulierungskammer des Freistaates Bayern eingerichtet. Der Gesetzentwurf enthält in § 1 die organisations-, haushalts- und dienstrechtlichen Sonderregelungen, die zur Umsetzung der Anforderungen des Dritten EU-Energiebinnenmarktpaketes an die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden in bayerisches Landesrecht erforderlich sind.

Die genannten EU-rechtlichen Vorgaben betreffend die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden sind nicht nur auf Bundesebene für die BNetzA, sondern auch für die Regulierungsbehörden der Länder verbindlich. Die Vorgaben des Dritten EU-Energiebinnenmarktpaketes bezüglich der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden sind daher – nicht zuletzt im Interesse der Rechtssicherheit und der Handlungsfähigkeit der in Bayern für die Aufgaben der Regulierungsbehörde zuständigen Stellen – in bayerisches Landesrecht umzusetzen.

**I. Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben**

Durch die in dem Entwurf vorgesehenen Regelungen des ZustWiG werden die im Dritten EU-Energiebinnenmarktpaket enthaltenen Anforderungen an die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden in bayerisches Landesrecht umgesetzt:

- Mit der Einrichtung einer für Regulierungsfragen nach dem EnWG zuständigen Regulierungskammer des Freistaates Bayern und einer zugehörigen Geschäftsstelle wird in Bayern eine Instanz geschaffen, die ihre Aufga-

ben „rechtlich getrennt“ und „funktional unabhängig“ von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen ausübt (Art. 35 Abs. 4 Satz 2 a) EltRiL 2009 und Art. 39 Abs. 4 Satz 2 a) GasRiL 2009).

- Die Mitglieder der Regulierungskammer sowie die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind nach der gesetzlichen Regelung dazu verpflichtet, ihre Aufgaben „unparteiisch“ (Art. 35 Abs. 4 Satz 1 EltRiL 2009 und Art. 39 Abs. 4 Satz 1 GasRiL 2009) und „unabhängig von Marktinteressen“ wahrzunehmen (Art. 35 Abs. 4 Satz 2 b) i) EltRiL 2009 und Art. 39 Abs. 4 Satz 2 b) i) GasRiL 2009). Den Mitgliedern der Regulierungskammer sowie den Mitarbeitern der Geschäftsstelle ist es untersagt, im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem EnWG Weisungen von Regierungsstellen oder von anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen einzuholen oder entgegenzunehmen (Art. 35 Abs. 4 Satz 2 b) ii) EltRiL 2009 und Art. 39 Abs. 4 Satz 2 b) ii) GasRiL 2009).
- Die für Regulierungsentscheidungen nach dem EnWG zuständige Regulierungskammer, ihre Mitglieder und ihre Geschäftsstelle sind nicht in den ministeriellen Weisungsstrang eingebunden. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Entscheidungen nach dem EnWG in bayerischer Regulierungszuständigkeit selbständig und unabhängig von politischen Stellen und anderen öffentlichen Einrichtungen getroffen werden (Art. 35 Abs. 5 Satz 1 a) EltRiL 2009 und Art. 39 Abs. 5 Satz 1 a) GasRiL 2009).
- Die Amtszeit des Vorsitzenden der Regulierungskammer ist auf sieben Jahre beschränkt; eine einmalige Verlängerung der Amtszeit um sieben Jahre ist zulässig (Art. 35 Abs. 5 Satz 1 b) EltRiL 2009 und Art. 39 Abs. 5 Satz 1 b) GasRiL 2009). Bei der Ernennung der Mitglieder der Regulierungskammer ist durch ein Rotationsverfahren sicherzustellen, dass ihre Amtszeiten nicht zum selben Zeitpunkt enden (Art. 35 Abs. 5 Satz 2 EltRiL 2009 und Art. 39 Abs. 5 Satz 2 GasRiL 2009).
- Die Mitglieder der Regulierungskammer können nach der gesetzlichen Regelung vor Ablauf ihrer Amtszeit ohne ihren Willen nur unter engen Voraussetzungen, nämlich bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Versetzung oder die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit, abberufen oder versetzt werden (Art. 35 Abs. 5 Satz 3 EltRiL 2009 und Art. 39 Abs. 5 Satz 3 GasRiL 2009).
- Die Haushaltsmittel der Regulierungskammer und ihrer Geschäftsstelle werden künftig für jedes Jahr gesondert ausgewiesen. Die ausgewiesenen Haushaltsmittel werden dabei so bemessen, dass die Regulierungskammer und ihre Geschäftsstelle sowie die die Regulierungskammer unterstützenden Behörden über eine zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem EnWG angemessene personelle und finanzielle Ausstattung verfügen. Der Vorsitzende der Regulierungskammer kann den ausgewiesenen Haushalt eigenverantwortlich ausführen (Art. 35 Abs. 5 Satz 1 a) EltRiL 2009 und Art. 39 Abs. 5 Satz 1 a) GasRiL 2009).

**II. Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Anforderungen**

Die Einrichtung von sog. ministerialfreien Räumen – also von Behörden oder Amtswältern, die aufgrund ihrer Unabhängigkeit keinem ministeriellen Weisungsrecht unterliegen – ist vor dem Hintergrund des Demokratieprinzips (Art. 20 Abs. 2

des Grundgesetzes und Art. 2 Abs. 1 der Verfassung) nur ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Namentlich ist hierfür eine Entscheidung der Legislative durch ein Gesetz im formellen Sinn sowie das Vorliegen eines sachlichen Grundes für die Herauslösung eines staatlichen Handelns aus dem ministeriellen Weisungsstrang erforderlich. Die Voraussetzungen für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Einrichtung eines ministerialfreien Raumes liegen im Fall der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung des ZustWiG vor:

Aus den Vorgaben des Dritten EU-Energiebinnenmarktpaketes betreffend die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden ergibt sich ein zwingender sachlicher Grund zur Einrichtung eines ministerialfreien Raumes für die mit den Aufgaben der Landesregulierungsbehörde betrauten Stellen. Dies gilt im verstärkten Maße, nachdem das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seiner jüngeren Rechtsprechung auf den „Grundsatz der Europarechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes“ hingewiesen hat (BVerfG, Urteil vom 30. Juni 2009, 2 BvE 2, 5/08 u.a. – Lissabon). Die Funktionsfähigkeit des liberalisierten Energiemarktes kann nur durch handlungsfähige Regulierungsbehörden auf Bundes- und Landesebene sichergestellt werden; hierfür ist eine Umsetzung der Anforderungen der EltRiL 2009 und der GasRiL 2009 in bayerisches Landesrecht und damit die Schaffung eines ministerialfreien Raumes zwingend erforderlich.

Vor dem Hintergrund der hohen Eingriffsintensität der regulierungsbehördlichen Tätigkeit sieht die in diesem Gesetzentwurf enthaltene Regelung des ZustWiG zudem die Einrichtung einer in einem justizähnlichen Verfahren entscheidenden Regulierungskammer vor. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass an den Entscheidungen der Regulierungskammer grundsätzlich mehrere personell legitimierte Personen mitwirken und sich hierbei gleichsam gegenseitig kontrollieren. Die diesbezüglichen Regelungen des ZustWiG orientieren sich maßgeblich an den in der Praxis bewährten Vorschriften betreffend die Vergabekammern in §§ 104 ff. GWB.

## **B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Die in dem vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Vorschriften betreffend die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungskammer erfordern die Regelung in einem Gesetz im formellen Sinn; eine Regelung im Verordnungswege oder durch verwaltungsinterne Vorschriften ist nicht möglich.

Der Gesetzentwurf enthält auch Zuständigkeitsvorschriften im Sinn des Art. 77 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung sowie verschiedene organisations- und haushaltsrechtliche Sondervorschriften, die ebenfalls den Erlass eines Gesetzes im formellen Sinne notwendig machen.

## **C) Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu § 1:**

#### **Zu Nr. 1:**

#### **Zu Art. 1 Abs. 1 ZustWiG:**

Durch die in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene, im Hinblick auf die zwischenzeitliche Novellierungen des EnWG redaktionell aktualisierte Regelung wird die Zuständigkeit für den Vollzug des EnWG und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, wie schon in der bisherigen Fassung des ZustWiG, grundsätzlich dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie übertragen. Die Aufgaben der „nach Landesrecht zuständigen Behörde“ im Sinn des EnWG werden also nach Art. 1

Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz weiterhin durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wahrgenommen. Dies gilt insbesondere für die Aufgabe der allgemeinen Energieaufsicht, die etwa die Erteilung der Genehmigung des Netzbetriebes (§ 4 EnWG) und die Überwachung der technischen Sicherheit von Energieanlagen (§ 49 EnWG) umfasst. In die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie fallen auch die im Zusammenhang mit dem EnWG auftretenden typisch ministeriellen Aufgaben, namentlich die Beteiligung an diesbezüglichen Gesetzgebungs- und Verordnungsgebungsverfahren auf Landes- und Bundesebene (Bundesratsverfahren).

Gleichzeitig eröffnet Art. 1 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz, wie schon in der bisherigen Fassung des ZustWiG, die Möglichkeit einer anderweitigen Zuständigkeitsregelung durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes. Um eine anderweitige gesetzliche Bestimmung im Sinn des Art. 1 Abs. 1 2. Halbsatz handelt es sich bei der in Art. 1a Abs. 1 Satz 1 vorgesehenen Regelung betreffend die Zuständigkeit der Regulierungskammer des Freistaates Bayern für die Aufgaben der Landesregulierungsbehörde im Sinn des § 54 Abs. 2 EnWG. Während nach der bisherigen Fassung des ZustWiG eine Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie grundsätzlich für den Vollzug des EnWG einschließlich der Aufgaben der Landesregulierungskammer gegeben war, ist also künftig zwischen der Zuständigkeit der Regulierungskammer für die Aufgaben der Landesregulierungsbehörde nach § 54 Abs. 2 EnWG einerseits und der Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie für den Vollzug der übrigen aus dem EnWG folgenden Aufgaben zu unterscheiden.

Bei der in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Regelung handelt es sich um eine redaktionell überarbeitete Fassung des bisherigen Art. 1 Abs. 1 Satz 2 ZustWiG. Auch bezüglich des Vollzuges der Konzessionsabgabenverordnung, die noch auf Grundlage der ursprünglichen Fassung des EnWG aus dem Jahre 1935 erlassen wurde, ist damit grundsätzlich eine Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie gegeben. Im Hinblick auf diese Zuständigkeitsregelung besteht ebenfalls die Möglichkeit einer abweichenden Regelung durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes.

Demgegenüber enthält die in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Regelung – abweichend von der bisherigen Fassung der Vorschrift – keine Verweisung auf die Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl I S. 3591), zuletzt geändert durch Art. 380 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407). Hintergrund hierfür ist, dass die genannte Verordnung durch die Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung – GasHDrLtGV) vom 18. Mai 2011 (BGBl I S. 928) ersetzt und damit außer Kraft getreten ist. Die neue Fassung der Gashochdruckleitungsverordnung muss in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 nicht mehr gesondert erwähnt werden, da diese nicht auf der Grundlage des EnWG aus dem Jahre 1935, sondern auf Grund des aktuellen § 49 Abs. 4 EnWG ergangen ist. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie für den Vollzug der Gashochdruckleitungsverordnung in ihrer neuen Fassung bereits aus der Zuständigkeitsregelung des Art. 1 Abs. 1 Satz 1.

Die der bisherigen Regelung des Art. 1 Abs. 1 Satz 2 ZustWiG beigefügten Fußnoten sind bei der Neufassung des Art. 1 Abs. 1 Satz 2 nicht zu übernehmen. Die bisherige Fußnote <sup>1)</sup> betraf das Außerkrafttreten der Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl I S. 3591), zuletzt geändert durch Art. 380 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), und deren Weitergeltung in bestimmten Ausnahmefällen. Nach

dem Inkrafttreten der Gashochdruckleitungsverordnung in ihrer neuen Fassung kann auf Fußnote 1) verzichtet werden. Ebenfalls nicht zu übernehmen ist die der bisherigen Fassung des Art. 1 Abs. 1 Satz 2 ZustWiG beigefügte Fußnote 2) betreffend die Übertragung der Zuständigkeit für die nicht der öffentlichen Versorgung dienenden Gashochdruckleitungen auf das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. In der aktuellen Fassung der in Bezug genommenen Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956, BayRS 805-2-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2010 (GVBl S. 853), ist eine derartige Zuständigkeitsübertragung auf das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie nicht mehr vorgesehen.

Durch die zwischen dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie einerseits und der Regulierungskammer andererseits differenzierende Zuständigkeitsregelung in Art. 1 Abs. 1 und 2 sowie Art. 1a Abs. 1 Satz 1 wird das EU-rechtliche Erfordernis der funktionalen Unabhängigkeit der für Regulierungsfragen zuständigen Stelle (Art. 35 Abs. 4 Satz 2 a) 2. Alternative EltRiL 2009 und Art. 39 Abs. 4 Satz 2 a) 2. Alternative GasRiL 2009) in bayerisches Landesrecht umgesetzt.

#### **Zu Art. 1 Abs. 2 ZustWiG:**

Die in Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 vorgesehene Regelung enthält eine Ermächtigung der Staatsregierung zu einer von Art. 1 Abs. 1 abweichenden Zuständigkeitsregelung durch Erlass einer Rechtsverordnung. Diese Verordnungsermächtigung erstreckt sich nur auf die Zuständigkeiten des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, nicht auf die der Regulierungskammer nach Art. 1a Abs. 1 Satz 1. Die Staatsregierung kann also die aus Art. 1 Abs. 1 folgenden Zuständigkeiten nur insofern auf andere Behörden (insbesondere auf die Regierungen) übertragen, als es sich hierbei nicht um der Regulierungskammer zufallende Aufgaben der Landesregulierungsbehörde im Sinn des § 54 Abs. 2 EnWG handelt.

Demgegenüber erfasst die in Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vorgesehene Verordnungsermächtigung gerade die Zuständigkeiten der Regulierungskammer im Sinn des Art. 1a Abs. 1 Satz 1. Diesbezüglich ist die Staatsregierung dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine oder mehrere Behörden zu bestimmen, welche die Regulierungskammer bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde im Sinn des § 54 Abs. 2 EnWG unterstützen. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 enthält – anders als Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 – keine Verordnungsermächtigung hinsichtlich einer Übertragung der Zuständigkeit auf andere Behörden, sondern nur eine Verordnungsermächtigung zur Verpflichtung von Behörden zur Erbringung bestimmter Unterstützungsleistungen. Diese Unterstützungsleistungen können durch die verpflichteten Behörden im Außenverhältnis im Namen der Regulierungskammer erbracht werden (sog. *Mandat*). Durch die in Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vorgesehene Regelung wird der Weg dafür eröffnet, die Aufgaben der Landesregulierungsbehörde auch nach Umsetzung der EU-rechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden unter weitgehender Beibehaltung der bewährten Strukturen der nach bisheriger Regelung für regulierungsrechtliche Fragen zuständigen Stellen effizient zu vollziehen.

Hintergrund der Verordnungsermächtigung in Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist, dass nach bisheriger Rechtslage die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben der Landesregulierungsbehörde im Sinn des § 54 Abs. 2 EnWG auf die Regierungen übertragen war (siehe § 1

Abs. 1 ZustWiV in der bisherigen Fassung). Im Rahmen dieser Zuständigkeitsübertragung konnten die Regierungen eigene Entscheidungen unter der Fachaufsicht des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie erlassen. Nach künftiger Rechtslage werden hingegen sämtliche Aufgaben der Landesregulierungsbehörde durch die Regulierungskammer wahrgenommen und die diesbezüglichen Entscheidungen auch zentral durch die Regulierungskammer erlassen. Angesichts der Anzahl der zu regulierenden Netzbetreiber ist es der Regulierungskammer jedoch nicht möglich, sämtliche im Zusammenhang mit ihren Entscheidungen erforderlichen Tätigkeiten selbst durchzuführen. Die Verordnungsermächtigung in Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ermöglicht es der Staatsregierung, eine oder mehrere Behörden (insbesondere die bereits in die hochkomplexe Materie der Energienetzregulierung eingearbeiteten Regierungen) zu bestimmen, die die Regulierungskammer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die durch die zu bestimmenden Behörden gegenüber der Regulierungskammer zu erbringenden Unterstützungsleistungen erstrecken sich insbesondere auf die Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungstätigkeiten bei den zu regulierenden Netzbetreibern und die Vorbereitung der durch die Regulierungskammer zu treffenden Entscheidungen. Eine Beschränkung der Unterstützungsleistungen auf die nach bisheriger Rechtslage auf die Regierungen übertragenen Aufgaben der Landesregulierungsbehörde im Sinn des § 54 Abs. 2 EnWG besteht dabei nicht. Die Regulierungskammer kann die in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Behörden also auch im Zusammenhang mit der Erfüllung von bisher nicht vollständig auf die Regierungen übertragenen Aufgaben im Sinn des § 54 Abs. 2 EnWG zur Erbringung von Unterstützungsleistungen heranziehen, soweit dies beispielsweise aufgrund des dortigen betriebswirtschaftlichen und mathematischen Sachverständens oder aufgrund der Kenntnisse der einzelnen Sachbearbeiter im Hinblick auf die zu regulierenden Unternehmen geboten erscheint.

Art. 1 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 enthalten Vorgaben, die unmittelbar – also ohne eine ausdrückliche (wiederholende) Regelung in der diesbezüglichen Rechtsverordnung – für die die Regulierungsbehörde unterstützenden Behörden im Sinn des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gelten.

In Art. 1 Abs. 2 Satz 2 ist vorgesehen, dass die zu bestimmenden Behörden im Sinn des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bei der Ausübung ihrer Unterstützungstätigkeit im Hinblick auf die Aufgaben der Landesregulierungsbehörde nach § 54 Abs. 2 EnWG ausschließlich der Fachaufsicht der Regulierungskammer sowie den Anforderungen nach Art. 1b Abs. 2 unterliegen. Diese Regelung des Art. 1 Abs. 2 Satz 2 dient zum einen der Umsetzung der EU-rechtlich geforderten umfassenden Weisungsunabhängigkeit der Entscheidungen der Regulierungskammer (Art. 35 Abs. 4 Satz 2 b) ii), Abs. 5 Satz 1 a) EltRiL 2009 und Art. 39 Abs. 4 Satz 2 b) ii), Abs. 5 Satz 1 a) GasRiL 2009) in bayerisches Landesrecht. Denn die in der Rechtsverordnung zu benennenden Behörden unterliegen im Hinblick auf ihre regulierungsrechtliche Unterstützungstätigkeit gegenüber der Regulierungskammer ausschließlich deren Weisungen; dieses Weisungsrecht innerhalb der Hierarchie der für Regulierungsfragen zuständigen Stellen ist aus EU-rechtlicher Sicht als unbedenklich anzusehen. Zugleich ist jedoch ein Weisungsrecht von Regierungsstellen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen gegenüber den die Regulierungskammer unterstützenden Behörden ausgeschlossen (Anwendung des Art. 1b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1). Dieser Ausschluss des Weisungsrechts gilt insbesondere für das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sowie für die Leitung der jeweils in der Rechtsverordnung zu benennenden Behörde. Die Mitarbeiter der

zu benennenden Behörden verfügen jedoch über keine umfassende (richterähnliche) Unabhängigkeit im Sinn des Art. 1b Abs. 1. Darüber hinaus ist es den zu benennenden Behörden in Übereinstimmung mit Art. 35 Abs. 4 Satz 2 b) ii), Abs. 5 Satz 1 a) EltRiL 2009 und Art. 39 Abs. 4 Satz 2 b) ii), Abs. 5 Satz 1 a) GasRiL 2009 auch untersagt, Weisungen von privaten Stellen einzuholen oder entgegenzunehmen (ebenfalls Anwendung des Art. 1b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1).

Zum anderen dient Art. 1 Abs. 2 Satz 2 über die Verweisung auf Art. 1b Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 auch der Umsetzung der EU-rechtlichen Erfordernisse der Unparteilichkeit sowie der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde von Marktinteressen im Sinn des Art. 35 Abs. 4 Satz 1, Satz 2 b) i) EltRiL 2009 und des Art. 39 Abs. 4 Satz 1, Satz 2 b) i) GasRiL 2009. Insbesondere ist es den Mitarbeitern der zu benennenden Behörden, die mit der Erbringung von Unterstützungsleistungen gegenüber der Regulierungskammer befasst sind, untersagt, als Organmitglied, Arbeitnehmer oder freiberuflicher Mitarbeiter eines Energieversorgungsunternehmens im Sinn des § 3 Nr. 18 EnWG oder eines Verbandes der Energiewirtschaft tätig zu werden (Anwendung des Art. 1b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2).

Nach der in Art. 1 Abs. 2 Satz 3 vorgesehenen Regelung sind die zur Unterstützung der Regulierungskammer zu bestimmenden Behörden dazu verpflichtet, die mit Ausübung der Unterstützungstätigkeiten betrauten Stellen (beispielsweise Referate oder Sachgebiete) mit einer zur Wahrnehmung der Tätigkeiten angemessenen personellen und finanziellen Ausstattung zu versehen. Durch diese Regelung, mit der das EU-rechtliche Erfordernis des Art. 35 Abs. 5 Satz 1 a) EltRiL 2009 und des Art. 39 Abs. 5 Satz 1 a) GasRiL 2009 in bayerisches Landesrecht umgesetzt wird, soll verhindert werden, dass die zur Unterstützung der Regulierungskammer bestimmten Behörden mit einer nur unzureichenden Personal- und Finanzausstattung versehen werden und auf diesem Wege eine Beeinträchtigung der Tätigkeit der Regulierungskammer herbeigeführt wird.

Nach Art. 1 Abs. 2 Satz 4 ist die Regulierungskammer dazu befugt, die Geschäftsverteilung zwischen den einzelnen zu bestimmenden Behörden (insbesondere den Regierungen) im Rahmen ihrer Geschäftsordnung (Art. 1a Abs. 1 Satz 2) zu regeln.

#### **Zu Nr. 2:**

Durch die Einfügung der unter Nr. 2 vorgesehenen Regelungen in das ZustWiG wird mit der Regulierungskammer des Freistaates Bayern und ihrer zugehörigen Geschäftsstelle eine rechtliche Einheit geschaffen, die die Aufgaben der Landesregulierungsbehörde nach § 54 Abs. 2 EnWG weisungsunabhängig, unparteiisch und unabhängig von Marktinteressen wahrnimmt. Darüber hinaus enthält Nr. 2 verschiedene organisations-, haushalts- und dienstrechtliche Sondervorschriften betreffend die Einrichtung und die Tätigkeit der Regulierungskammer.

Nr. 2 bildet das Kernelement des vorliegenden Gesetzentwurfes, durch das die Anforderungen des Dritten EU-Energiebinnenmarktpaketes an die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden vollständig umgesetzt werden. Im Einzelnen:

#### **Zu Art. 1a ZustWiG:**

##### **Zu Art. 1a Abs. 1 ZustWiG:**

Nach der in Art. 1a Abs. 1 Satz 1 vorgesehenen Regelung ist für den Vollzug der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde im Sinn des § 54 Abs. 2 EnWG künftig die ausschließlich zu diesem Zweck neu einzurichtende Regulierungskammer des Freistaates Bayern zuständig.

Durch die Einrichtung der Regulierungskammer wird zum einen eine Organisationseinheit geschaffen, die ihre Aufgaben „rechtlich getrennt“ von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen im Sinn des Art. 35 Abs. 4 Satz 2 a) EltRiL 2009 und des Art. 39 Abs. 4 Satz 2 a) GasRiL 2009 ausübt. Zum anderen ist die Regulierungskammer auch „funktional unabhängig“ von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen im Sinn der soeben genannten Vorschriften der EltRiL 2009 und der GasRiL 2009, da die Regulierungskammer ausschließlich die Aufgaben der Landesregulierungsbehörde nach § 54 Abs. 2 EnWG wahrnimmt und somit eine strikte Zuständigkeitsabgrenzung zu anderen öffentlichen Einrichtungen besteht.

Gemäß der in Art. 1a Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz vorgesehenen Regelung gibt sich die Regulierungskammer eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung sollte Regelungen zur Binnenorganisation der Regulierungskammer, insbesondere betreffend die interne Zuständigkeitsverteilung und etwaige Vertretungsregelungen, sowie Vorgaben zum Verfahrensgang enthalten. Weiterhin hat die Geschäftsordnung gegebenenfalls Regelungen zur Aufgabenverteilung zwischen den nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 4 i.V.m. einer entsprechenden Rechtsverordnung unterstützend tätig werdenden Behörden zu enthalten. Im Gegensatz zu der bisherigen Rechtslage, nach der für eine Anpassung der Aufgabenverteilung zwischen dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie den Regierungen jeweils eine Änderung der einschlägigen Rechtsverordnung (siehe § 1 Abs. 1 ZustWiV in der bisherigen Fassung) erforderlich war, wird durch die Regelung in der Geschäftsordnung der Regulierungskammer eine flexible und effiziente Nutzung der in der Verwaltung vorhandenen Ressourcen ermöglicht. Über den Inhalt der Geschäftsordnung fasst die Regulierungskammer Beschluss.

Die Geschäftsordnung der Regulierungskammer ist nach der in Art. 1a Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz enthaltenen Regelung auf der Internetseite der Regulierungskammer zu veröffentlichen. Diese Regelung trägt zur Transparenz der Aufgabenwahrnehmung durch die Regulierungskammer im Sinn des Art. 35 Abs. 4 Satz 1 EltRiL 2009 und des Art. 39 Abs. 4 Satz 1 GasRiL 2009 bei.

#### **Zu Art. 1a Abs. 2 ZustWiG:**

Gemäß der in Art. 1a Abs. 2 enthaltenen Regelung wird die Regulierungskammer gerichtlich und außergerichtlich durch ihren Vorsitzenden vertreten.

#### **Zu Art. 1a Abs. 3 ZustWiG:**

Nach der in Art. 1a Abs. 3 vorgesehenen Regelung handelt es sich bei der Regulierungskammer um die oberste Dienstbehörde im Sinn des § 96 Satz 1 StPO und des Art. 6 Abs. 3 Satz 3 BayBG. Demnach wird die Entscheidung über die Vorlegung oder Auslieferung von Akten der Regulierungskammer sowie der diese unterstützenden Behörden im Sinn des Art. 1 Abs. 2 Satz 2 nach § 96 Satz 1 StPO durch die Regulierungskammer, nicht durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie getroffen. Gleiches gilt für die Entscheidung über die Versagung einer Aussagegenehmigung nach Art. 6 Abs. 3 Satz 3 BayBG.

Die Vorschrift orientiert sich an dem für den – ebenfalls unabhängigen – Landesbeauftragten für den Datenschutz geltenden Art. 29 Abs. 2 Satz 3 des Bayerisches Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 307). Durch diese Regelung wird den EU-rechtlichen Erfordernissen der rechtlichen Trennung und der funktionalen Unabhängigkeit der Regulierungskammer nach Art. 35 Abs. 4 Satz 2 a) EltRiL 2009 und Art. 39 Abs. 4 Satz 2 a) GasRiL 2009 zusätzlich Rechnung getragen.

**Zu Art. 1b ZustWiG:****Zu Art. 1b Abs. 1 ZustWiG:**

Durch die in Art. 1b Abs. 1 vorgesehene Regelung, die sich an dem für die Vergabekammern geltenden § 105 Abs. 1 GWB orientiert, wird der Regulierungskammer bei der Ausübung ihrer Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften eine umfassende Unabhängigkeit eingeräumt. Die Regulierungskammer verfügt damit über eine gerichtsähnliche Stellung im Staatsaufbau. Dies bedeutet, dass jegliche Einzelweisungen oder allgemeine Weisungen im Hinblick auf verfahrensrechtliche oder materiell-rechtliche Fragen gegenüber der Regulierungskammer unzulässig sind. Unzulässig ist darüber hinaus jede Form der Beeinträchtigung der Freiheit der Willensbildung der Regulierungskammer.

Eine Begrenzung findet die Unabhängigkeit der Regulierungskammer und ihrer Mitglieder durch das Tatbestandsmerkmal „im Rahmen der Gesetze“. Hierdurch wird klargestellt, dass die Regulierungskammer trotz ihrer Weisungsunabhängigkeit einer strikten Gesetzesbindung unterliegt (Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes und Art. 55 Nr. 1 der Verfassung).

Das Tatbestandsmerkmal „in eigener Verantwortung“ bedeutet, dass keine Delegation der Entscheidungen der Regulierungskammer auf andere (weisungsgebundene) Stellen stattfinden darf. Dies schließt allerdings nicht aus, dass die Regulierungskammer bei der Ausarbeitung ihrer Entscheidungen Hilfspersonen, beispielsweise Mitarbeiter ihrer Geschäftsstelle oder Mitarbeiter unterstützender Behörden im Sinn des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, heranzieht. Maßgeblich ist, dass die Entscheidungen in qualitativer Hinsicht nicht durch diese Hilfspersonen, sondern durch die Regulierungskammer und deren Mitglieder getroffen werden.

Nach der in Art. 1b Abs. 1 vorgesehenen Regelung sind auch die Mitglieder der Regulierungskammer, also deren Vorsitzender und die Beisitzer, unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Stellung der Mitglieder der Regulierungskammer ist mithin mit der eines Richters vergleichbar (§ 25 des Deutschen Richtergesetzes). Auch den Mitgliedern der Regulierungskammer können daher – egal von welcher Stelle – keinerlei Einzelweisungen oder allgemeine Weisungen im Hinblick auf verfahrensrechtliche oder materiell-rechtliche Fragen erteilt werden. Unzulässig ist darüber hinaus jede Form der Beeinträchtigung der Freiheit der Willensbildung der Mitglieder der Regulierungskammer. Die Unabhängigkeit der Mitglieder der Regulierungskammer im Sinn des Art. 1b Abs. 1 greift namentlich auch im Verhältnis zwischen dem Vorsitzenden der Regulierungskammer und deren Beisitzern Platz. Der Vorsitzende der Regulierungskammer übt also gegenüber den Beisitzern keine Fachaufsicht aus und kann diesen gegenüber keine Weisungen erteilen. Zulässig sind allerdings verfahrensleitende Verfügungen des Vorsitzenden der Regulierungskammer. Die Weisungsfreiheit auch innerhalb der Regulierungskammer führt dazu, dass deren Entscheidungen nach dem Kollegialprinzip durch eine Mehrzahl voneinander weisungsunabhängiger, personell legitimer Amtswalter getroffen werden. Hierdurch wird die Legitimation der Entscheidungen der Regulierungskammer insgesamt gestärkt. Die Mitglieder der Regulierungskammer unterliegen bei ihrer Tätigkeit einer strikten Gesetzesbindung, was durch das Merkmal „im Rahmen der Gesetze“ klargestellt wird.

**Zu Art. 1b Abs. 2 ZustWiG:**

Nach der in Art. 1b Abs. 2 Satz 1 vorgesehenen Regelung üben die Regulierungskammer und deren Mitglieder ihre Tätigkeit unparteiisch und unabhängig von Marktinteressen aus. Dies bedeutet, dass die Regulierungskammer und deren Mitglieder bei ihrer Tätigkeit alleine das Allgemeininteresse im Blick haben dürfen, nicht das wirtschaftliche Interesse von einzelnen oder einer Grup-

pe von Marktteilnehmern. Durch diese generalklauselartige Bestimmung werden die EU-rechtlichen Erfordernisse des Art. 35 Abs. 4 Satz 1, Satz 2 b) i) EltRiL 2009 und des Art. 39 Abs. 4 Satz 1, Satz 2 b) i) GasRiL 2009 in bayerisches Landesrecht umgesetzt.

Gemäß Art. 1b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ist es der Regulierungskammer und deren Mitgliedern untersagt, bei der Wahrnehmung ihrer Regulierungsaufgaben Weisungen von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen einzuholen oder entgegenzunehmen. Hierdurch wird das EU-rechtliche Erfordernis des Art. 35 Abs. 4 Satz 2 b) ii) EltRiL 2009 und des Art. 39 Abs. 4 Satz 2 b) ii) GasRiL 2009 in bayerisches Landesrecht umgesetzt. Dies bedeutet namentlich, dass die Regulierungskammer und deren Mitglieder bei ihrer Tätigkeit alleine das Allgemeininteresse im Blick haben dürfen, nicht das politische Interesse einer bestimmten Gruppierung. Unter das Verbot des Art. 1b Abs. 2 Satz 2 fällt auch jegliche Benachteiligung oder Druckausübung gegenüber der Regulierungskammer oder deren Mitgliedern, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Aufgaben nach § 54 Abs. 2 EnWG erfolgt.

Art. 1b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 enthält eine Konkretisierung der in Art. 1b Abs. 2 Satz 1 enthaltenen Generalklausel. Es handelt sich um eine Parallelregelung zu § 59 Abs. 3 EnWG. Entsprechend den Auslegungsgrundsätzen der EU-Kommission zu den Unabhängigkeitsanforderungen des Dritten EU-Energiebinnenmarktpakets beinhaltet das Erfordernis der Unabhängigkeit von Marktinteressen unter anderem das Verbot für die Mitglieder der Regulierungskammer, Tätigkeiten jeglicher Art – auch freiberuflicher Natur oder auf Teilzeitbasis – für ein Unternehmen des Energiesektors auszuführen oder eine Position in einem Unternehmen des Energiesektors inne zu haben; dieses Verbot gilt insbesondere auch für die Erstellung von Gutachten sowie für die Erbringung von Beratungsleistungen. In Art. 1b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird dieses Verbot zur Verhinderung von Umgehungen auch auf Tätigkeiten für die Verbände der Energiewirtschaft erstreckt.

In Art. 1b Abs. 2 Satz 3 wird zum einen klargestellt, dass auch für die Mitglieder der Regulierungskammer, soweit es sich bei ihnen um Beamte im statusrechtlichen Sinne handelt, die Vorgaben des § 33 Abs. 1 BeamtStG gelten. Demnach haben Beamte ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen sowie ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Weiterhin wird in Art. 1b Abs. 2 Satz 3 klargestellt, dass die allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften der Art. 20 und 21 BayVwVfG betreffend den Ausschluss wegen Befangenheit bzw. wegen Besorgnis der Befangenheit auch für die Tätigkeit der Mitglieder der Regulierungskammer gelten. Ist beispielsweise ein Mitglied der Regulierungskammer entgegen dem Verbot in Art. 1b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 gegen Entgelt bei einem Beteiligten beschäftigt oder als Organmitglied tätig, so ist es nach Art. 20 Abs. 1 Nr. 5 BayVwVfG kraft Gesetzes aus dem betreffenden Verwaltungsverfahren ausgeschlossen. Da die denkbaren Fallgruppen der Parteilichkeit und der fehlenden Unabhängigkeit von Marktinteressen durch Art. 20 und 21 BayVwVfG abgedeckt werden, ist eine darüber hinaus gehende Umsetzung in bayerisches Landesrecht entbehrlich.

Die Regelung des Art. 1b Abs. 2 gilt – anders als die Vorschriften in Art. 1b Abs. 1 betreffend die vollumfängliche Weisungsfreiheit der Regulierungskammer und deren Mitglieder – über Verweisungsnormen auch für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie für Mitarbeiter unterstützender Behörden im Sinn des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2.

**Zu Art. 1c ZustWiG:****Zu Art. 1c Abs. 1 ZustWiG:**

Nach der in Art. 1c Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz vorgesehenen Regelung, die sich an § 105 Abs. 2 Satz 1 GWB orientiert, trifft die Regulierungskammer ihre Entscheidungen grundsätzlich in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Regulierungskammer trifft ihre Entscheidungen – parallel zu § 196 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) – grundsätzlich mit der absoluten Mehrheit der Stimmen (Art. 1c Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz).

Diese Vorschrift ist nicht so zu verstehen, dass die Anzahl der zu ernennenden Mitglieder der Regulierungskammer auf drei begrenzt wäre. Vielmehr hat der Staatsminister für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie nach Art. 1d Abs. 1 1. Halbsatz einen Vorsitzenden und vier Beisitzer zu ernennen; dies ist geboten, um die Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Regulierungskammer auch im Krankheits- oder Urlaubsfälle einzelner Mitglieder zu gewährleisten.

Entscheidend ist, dass an den durch die Regulierungskammer zu treffenden Einzelfallentscheidungen jeweils drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, mitwirken. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden ist unter Beachtung der Vorgaben des Art. 1e Abs. 1 zumindest einer der Beisitzer in der Geschäftsordnung der Regulierungskammer allgemein als stellvertretender Vorsitzender zu bestimmen. Bei jeder Entscheidung der Regulierungskammer ist zudem zu beachten, dass mindestens eines der beschlussfassenden Mitglieder über die Befähigung zum Richteramt verfügen soll (Art. 1e Abs. 3).

Art. 1c Abs. 1 Satz 2 eröffnet der Regulierungskammer zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand die Möglichkeit, Entscheidungen betreffend die Kostenfestsetzung nach § 91 EnWG abweichend von Art. 1c Abs. 1 Satz 1 durch nur ein Mitglied der Regulierungskammer oder durch die Geschäftsstelle treffen zu können. Es handelt sich um eine Parallelregelung zu § 59 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Diese Vorgehensweise ist dann sinnvoll, wenn die Kostenfestsetzungsentscheidung isoliert von der Hauptsacheentscheidung und der Kostengrundentscheidung ergeht. Die Kostengrundentscheidung (also die Entscheidung darüber, wer die Kosten eines Verwaltungsverfahrens vor der Regulierungskammer zu tragen hat) wird durch Art. 1c Abs. 1 Satz 2 nicht erfasst und ist daher – vorbehaltlich Art. 1c Abs. 2 Satz 1 – durch die Regulierungskammer in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zu treffen.

**Zu Art. 1c Abs. 2 ZustWiG:**

Die in Art. 1c Abs. 2 vorgesehene Ausnahmeregelung zu Art. 1c Abs. 1 Satz 1 orientiert sich an § 105 Abs. 3 GWB und ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Übertragung von Verwaltungsverfahren zur Entscheidung durch nur ein Mitglied der Regulierungskammer. Die Regelung dient der Beschleunigung der zahlreichen Routineverwaltungsverfahren vor der Regulierungskammer, da sie eine Befassung von drei Mitgliedern der Regulierungskammer mit jedem Einzelfall entbehrllich macht. Erfolgt die Übertragung nach Art. 1c Abs. 2, so entscheidet die Regulierungskammer durch das zur alleinigen Entscheidung berufene Mitglied.

Nach Art. 1c Abs. 2 Satz 1 kann der Vorsitzende der Regulierungskammer einzelne Verwaltungsverfahren oder eine bestimmte Art von Verwaltungsverfahren durch unanfechtbaren Beschluss zur alleinigen Entscheidung auf einen der Beisitzer übertragen. Der Beschluss des Vorsitzenden der Regulierungskammer muss nicht begründet werden und kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

Voraussetzung für die Übertragung zur alleinigen Entscheidung ist nach Art. 1c Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 zunächst, dass das zu übertragende Verfahren keine wesentlichen Schwierigkeiten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht aufweist und keine grundsätzliche Bedeutung hat. Diese Voraussetzungen, die grundsätzlich nach objektiven Maßstäben zu prüfen sind, können insbesondere in den Massenverwaltungsverfahren erfüllt sein, die die Regulierungskammer regelmäßig gegenüber allen oder einem großen Teil der Unternehmen in ihrer Zuständigkeit durchzuführen hat und bei denen sich zwischen den betroffenen Unternehmen keine oder nur geringe Abweichungen ergeben. Hierzu zählen bestimmte Entscheidungen (sog. Festlegungen) im Zusammenhang mit der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG. Gerade in diesen Massenverwaltungsverfahren kann es sinnvoll sein, die Übertragung zur alleinigen Entscheidung auf ein Mitglied der Beschlusskammer durch einen einzigen Beschluss für eine „bestimmte Art von Verwaltungsverfahren“ im Sinne des Art. 1c Abs. 2 Satz 1 umzusetzen. Eine Sache hat grundsätzliche Bedeutung im Sinn des Art. 1c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, wenn ihre Relevanz über den zu entscheidenden Fall hinaus geht. Schon durch die Regulierungskammer entschiedene Fragen haben nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn die Regulierungskammer von ihrer bisherigen Praxis abzuweichen gedenkt.

Selbst wenn die Voraussetzungen des Art. 1c Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 vorliegen, scheidet die Übertragung zur alleinigen Entscheidung auf ein Mitglied der Regulierungskammer aus, wenn ein an einem Verwaltungsverfahren Beteiligter eine Entscheidung durch die Regulierungskammer in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern beantragt (Art. 1c Abs. 2 Satz 1 Nr. 3). Wünscht ein Beteiligter unter Inkaufnahme einer eventuellen Verzögerung des Verfahrens eine Entscheidung durch die Regulierungskammer in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, so kann er dies beantragen.

Der Antrag nach Art. 1c Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 kann nur bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens, also bis zur Zustellung der Entscheidung an den jeweiligen Beteiligten, gestellt werden (Art. 1c Abs. 2 Satz 2). Nach Zustellung der Entscheidung ist die Antragstellung unzulässig, auch wenn die jeweilige Entscheidung noch nicht formell bestandskräftig geworden ist. Dies bedeutet, dass während des Laufes der Beschwerdefrist (§ 78 Abs. 1 EnWG) oder während eines laufenden energiewirtschaftsrechtlichen Beschwerdeverfahrens (§ 75 Abs. 1 Satz 1 EnWG) oder Rechtsbeschwerdeverfahrens (§ 86 Abs. 1 EnWG) kein Antrag nach Art. 1c Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 mehr gestellt werden kann.

**Zu Art. 1c Abs. 3 ZustWiG:**

Art. 1c Abs. 3 Satz 1 regelt den Fall, dass ein bereits durch einen entsprechenden Beschluss des Vorsitzenden der Regulierungskammer zur alleinigen Entscheidung berufener Beisitzer der Regulierungskammer nachträglich feststellt, dass die Voraussetzungen der Übertragung nach Art. 1c Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 nicht oder nicht mehr vorliegen. In diesem Fall hat der jeweilige Beisitzer die Sache der Regulierungskammer, also dem Vorsitzenden und einem weiteren Beisitzer, vorzulegen. Hierunter fallen insbesondere solche Fallgestaltungen, in denen ein Beteiligter während des laufenden Verwaltungsverfahrens einen Antrag auf eine Entscheidung durch die Regulierungskammer in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern nach Art. 1c Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 stellt.

Stellt die Regulierungskammer nach Vorlage der Sache fest, dass die Voraussetzungen des Art. 1c Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 nicht oder nicht mehr vorliegen, so übernimmt sie das Verwaltungsverfahren durch unanfechtbaren Beschluss zur Entscheidung in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (Art. 1c Abs. 3 Satz 2).

Die Verpflichtung zur Vorlage einer Sache nach Art. 1c Abs. 3 Satz 1 sowie zur Übernahme durch die Regulierungskammer zur Entscheidung in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern nach Art. 1c Abs. 3 Satz 2 ist zeitlich begrenzt bis zur Zustellung der Entscheidung an den Beteiligten. Während des Laufes der Beschwerdefrist (§ 78 Abs. 1 EnWG) oder während eines laufenden energiewirtschaftlichen Beschwerdeverfahrens (§ 75 Abs. 1 Satz 1 EnWG) oder Rechtsbeschwerdeverfahrens (§ 86 Abs. 1 EnWG) kann eine Vorlage nach Art. 1c Abs. 3 Satz 1 oder eine Übernahme nach Art. 1c Abs. 3 Satz 2 nicht mehr erfolgen.

**Zu Art. 1d ZustWiG:**

**Zu Art. 1d Abs. 1 ZustWiG:**

Nach der in Art. 1d Abs. 1 1. Halbsatz vorgesehenen Regelung werden sowohl der Vorsitzende als auch die Beisitzer der Regulierungskammer (legal definiert als „Mitglieder der Regulierungskammer“) durch den Staatsminister für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie ernannt. Die bloße Ernennung der Mitglieder der Regulierungskammer durch ein Mitglied der Staatsregierung ist nach den Auslegungsgrundsätzen der EU-Kommission auch aus EU-rechtlicher Perspektive als zulässig anzusehen, sofern hierdurch die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde nicht beeinträchtigt wird. Diesem Erfordernis wird durch die Klarstellung in Art. 1d Abs. 1 2. Halbsatz Rechnung getragen, dass die Unabhängigkeit der Regulierungskammer und deren Mitglieder im Sinne des Art. 1b durch den Ernennungsakt durch den Staatsminister für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie nicht eingeschränkt werden darf. Insbesondere ist es unzulässig, den (erneuten) Ernennungsakt eines Mitgliedes an bestimmte Zusagen dieses Mitgliedes im Hinblick auf seine künftige Tätigkeit zu knüpfen oder auf sonstige Weise Druck auf ein (erneut) zu ernennendes Mitglied der Regulierungskammer auszuüben.

Der Staatsminister für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie ernannt nach Art. 1d Abs. 1 1. Halbsatz einen Vorsitzenden und vier Beisitzer der Regulierungskammer. Die Ernennung von vier Beisitzern dient dazu, die Beschluss- und Handlungsfähigkeit der Regulierungskammer auch im Krankheits- oder Urlaubsfalle einzelner Mitglieder sicher zu stellen. Durch die Beschränkung auf die Ernennung von vier Beisitzern wird darüber hinaus vermieden, dass die ernannten Beisitzer durch die Ernennung einer beliebigen Anzahl anderer Beisitzer faktisch ‚entmachtet‘ werden können und die Unabhängigkeit der Entscheidungsfindung der Regulierungskammer hierdurch beeinträchtigt wird.

**Zu Art. 1d Abs. 2 ZustWiG:**

Nach Art. 1d Abs. 2 ist durch eine gestaffelte Bemessung der Amtszeiten dafür Sorge zu tragen, dass die Amtszeiten des Vorsitzenden und der Beisitzer der Regulierungskammer nicht zum selben Zeitpunkt enden. Hierdurch wird das EU-rechtliche Erfordernis der Einführung eines Rotationsverfahrens (Art. 35 Abs. 5 Satz 2 EltRiL 2009 und Art. 39 Abs. 5 Satz 2 GasRiL 2009) in bayerisches Landesrecht umgesetzt. Hintergrund dieser Bestimmung ist, dass bei einem gleichzeitigen Ende der Amtszeiten sämtlicher Mitglieder der Regulierungskammer dieser ihr gesamtes regulierungsrechtliches Know-how verloren gehen würde.

**Zu Art. 1d Abs. 3 ZustWiG:**

Art. 1d Abs. 3 befasst sich mit der Ernennung des Vorsitzenden der Regulierungskammer. Auf einen für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden zu bestimmenden stellvertretenden Vorsitzenden findet die Vorschrift keine Anwendung. Der stellvertretende Vorsitzende unterfällt vielmehr den Vorschriften über die Beisitzer der Regulierungskammer (Art. 1d Abs. 4).

Nach der in Art. 1d Abs. 3 Satz 1 vorgesehenen Regelung beträgt die Amtszeit des Vorsitzenden der Regulierungskammer sieben Jahre; eine Ernennung für einen kürzeren Zeitraum ist unzulässig. Gemäß Art. 1d Abs. 3 Satz 2 ist eine Wiederernennung des Vorsitzenden der Regulierungskammer für eine Amtszeit von weiteren sieben Jahre nur einmalig möglich. Der Vorsitzende der Regulierungskammer kann damit maximal für zwei Amtszeiten (jeweils sieben Jahre, insgesamt also 14 Jahre) ernannt werden. Hierdurch werden die EU-rechtlichen Anforderungen des Art. 35 Abs. 5 Satz 1 b) EltRiL 2009 und des Art. 39 Abs. 5 Satz 1 b) GasRiL 2009, nämlich die Beschränkung der Amtszeit der „Mitglieder des leitenden Managements“ der Regulierungsbehörde, in bayerisches Landesrecht umgesetzt.

Auf Bundesebene wird die Beschränkung der Amtszeiten der „Mitglieder des leitenden Managements“ der Regulierungsbehörde lediglich auf den Präsidenten und die Vizepräsidenten der BNetzA bezogen, nicht auf die Vorsitzenden oder Beisitzer der Beschlusskammern (§ 59 Abs. 2 EnWG). Da es im Fall der nach dem vorliegenden Gesetzentwurf in Bayern künftig für Regulierungsfragen zuständigen Stellen an Leitungspersonen in diesem Sinn fehlt, ist es sinnvoll und angemessen, die Amtszeit des Vorsitzenden der Regulierungskammer in Übereinstimmung mit den EU-rechtlichen Vorgaben zu begrenzen.

**Zu Art. 1d Abs. 4 ZustWiG:**

Art. 1d Abs. 4 befasst sich mit der Ernennung der Beisitzer der Regulierungskammer, einschließlich des für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden zu bestimmenden stellvertretenden Vorsitzenden.

Nach der in Art. 1d Abs. 4 Satz 1 vorgesehenen Regelung beträgt die Amtszeit der Beisitzer der Regulierungskammer fünf bis sieben Jahre; eine Ernennung für einen kürzeren Zeitraum als fünf Jahre ist unzulässig. Die Spanne der möglichen Amtszeiten zwischen fünf und sieben Jahren dient dazu, das in Art. 1d Abs. 2 vorgesehene Rotationsverfahren durch eine gestaffelte Bemessung der Amtszeiten der Mitglieder der Regulierungskammer umsetzen zu können.

Gemäß Art. 1d Abs. 4 Satz 2 ist eine Wiederernennung der Beisitzer der Regulierungskammer für eine Amtszeit von weiteren fünf bis sieben Jahre möglich. Die für den Vorsitzenden der Regulierungskammer geregelte Beschränkung auf eine einmalige Wiederernennung findet auf die Beisitzer der Regulierungskammer keine Anwendung. Aus EU-rechtlicher Perspektive ist dieses Vorgehen als zulässig anzusehen, da es sich bei den Beisitzern der Regulierungskammer nicht um „Mitglieder des leitenden Managements“ der Regulierungsbehörde im Sinn des Art. 35 Abs. 5 Satz 1 b) EltRiL 2009 und des Art. 39 Abs. 5 Satz 1 b) GasRiL 2009 handelt. Zu begründen ist dies damit, dass nur der Vorsitzende der Regulierungskammer – nicht aber die Beisitzer – die Fach- und Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle der Regulierungskammer führt (Art. 1h Abs. 3 Satz 1) und die Verantwortung für die Verwendung der ausgewiesenen Haushaltsmittel trägt (Art. 1i Abs. 2 Satz 2). Außerdem wird die Regulierungskammer gerichtlich und außergerichtlich alleine durch den Vorsitzenden vertreten (Art. 1a Abs. 2).

Im Fall der Beisitzer der Regulierungskammer ist also im Interesse der Effizienz und der Kontinuität der Regulierungspraxis auch eine wiederholte Wiederernennung möglich. Hierdurch ist gewährleistet, dass der Regulierungskammer das regulierungsrechtliche und betriebswirtschaftliche Spezialwissen langjähriger Beisitzer erhalten bleibt.

**Zu Art. 1e ZustWiG:**

Die in Art. 1e vorgesehenen Vorschriften orientieren sich an § 59 Abs. 2 Satz 2 EnWG sowie an § 105 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 GWB und regeln zum einen die persönlichen Voraussetzungen für die Ernennung der Mitglieder der Regulierungskammer und zum anderen die bei der Entscheidung erforderliche fachliche Zusammensetzung der Regulierungskammer.

**Zu Art. 1e Abs. 1 ZustWiG:**

Nach Art. 1e Abs. 1 muss der Vorsitzende der Regulierungskammer Beamter auf Lebenszeit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG sein. Der Vorsitzende der Regulierungskammer muss weiterhin entweder die Befähigung zum Richteramt im Sinn des § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes oder zum Verwaltungsdienst der vierten Qualifikationsebene (früher: höherer Dienst) im Sinn des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl 2010, S. 410, 571) besitzen. Schließlich muss der Vorsitzende der Regulierungskammer über die zur Ausübung des Amtes erforderliche Verwaltungserfahrung im Regulierungsbereich verfügen. Durch die zuletzt genannte Voraussetzung wird gewährleistet, dass der Vorsitzende der Regulierungskammer über gründliche Kenntnisse des Regulierungswesens verfügt.

**Zu Art. 1e Abs. 2 ZustWiG:**

Im Gegensatz zum Vorsitzenden der Regulierungskammer müssen die Beisitzer nach Art. 1e Abs. 2 nicht zwingend Beamte auf Lebenszeit sein. Bei den Beisitzern der Regulierungskammer kann es sich entweder um Beamte – auch Beamte auf Probe gemäß § 4 Abs. 3 BeamtStG – der vierten Qualifikationsebene oder um vergleichbar fachkundige Beschäftigte handeln. Beschäftigte sind als vergleichbar fachkundig im Sinn des Art. 1e Abs. 2 anzusehen, wenn sie über eine Vorbildung im Sinn des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LlbG verfügen. Die Öffnung der Regulierungskammer auch für Beschäftigte ist erforderlich und auch sinnvoll, da Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes mit nicht-juristischer Ausbildung, die fachlich für eine Tätigkeit als Beisitzer der Regulierungskammer in Betracht kommen (also insbesondere solche mit betriebswirtschaftlicher, volkswirtschaftlicher oder mathematischer Vorbildung), regelmäßig nicht unmittelbar in ein Beamtenverhältnis berufen werden können.

**Zu Art. 1e Abs. 3 ZustWiG:**

Nach der in Art. 1e Abs. 3 1. Halbsatz vorgesehenen Regelung soll entweder der Vorsitzende oder einer der Beisitzer der Regulierungskammer über die Befähigung zum Richteramt im Sinn des § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes verfügen. Dies bedeutet, dass an jeder Entscheidung der Regulierungskammer in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern nach Art. 1c Abs. 1 Satz 1 regelmäßig mindestens ein Mitglied mitwirken sollte, das die Befähigung zum Richteramt besitzt. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass in der Regulierungskammer der für die Erfüllung ihrer Aufgaben und die Durchführung des gerichtssähnlichen Verfahrens erforderliche juristische Sachverstand vorhanden ist. Zugleich eröffnet die „Soll“-Vorschrift des Art. 1e Abs. 3 1. Halbsatz zur Gewährleistung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Regulierungskammer im Ausnahmefall auch die Möglichkeit, auf die Mitwirkung eines Mitgliedes mit der Befähigung zum Richteramt zu verzichten.

In Art. 1e Abs. 3 2. Halbsatz wird klargestellt, dass eine Übertragung von Verwaltungsverfahren zur alleinigen Entscheidung durch ein Mitglied der Regulierungskammer nach Art. 1c Abs. 2

Satz 1 auch an einen Beisitzer erfolgen kann, der nicht über die Befähigung zum Richteramt verfügt.

**Zu Art. 1f ZustWiG:**

Art. 1f enthält die Voraussetzungen für eine Amtsenthebung oder Versetzung eines Mitgliedes der Regulierungskammer während des Laufes der Amtszeit und ohne die schriftliche Zustimmung des betroffenen Mitgliedes. Die Vorschrift gilt für den Vorsitzenden und die Mitglieder der Regulierungskammer gleichermaßen. Durch die Regelung werden zum einen verfassungsrechtliche Aspekte berücksichtigt und zum anderen die EU-rechtlichen Anforderungen des Art. 35 Abs. 5 Satz 3 ECHR 2009 und des Art. 39 Abs. 5 Satz 3 GasRiL 2009 in bayerisches Landesrecht umgesetzt.

Eine Abberufung oder Versetzung eines Mitgliedes der Regulierungskammer während der Amtszeit und ohne Zustimmung des betroffenen Mitgliedes ist nach Art. 1f nur möglich, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes über die Versetzung oder die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies zulässt (sog. Unabsetzbarkeitsgarantie). Die Unabsetzbarkeitsgarantie soll verhindern, dass die Mitglieder der Regulierungskammer im Fall von politisch oder wirtschaftlich unerwünschten regulatorischen Entscheidungen abberufen werden können. Dies ist geboten, um die umfassende Unabhängigkeit der Mitglieder der Regulierungskammer zu gewährleisten.

§ 30 des Deutschen Richtergesetzes ist auf die Mitglieder der Regulierungskammer entsprechend anwendbar. Dies bedeutet, dass eine Abberufung oder Versetzung eines Mitgliedes der Regulierungskammer im Rahmen eines Disziplinarverfahrens in Betracht kommt (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes). Erforderlich hierfür ist allerdings eine rechtskräftige richterliche Entscheidung im Hinblick auf die Abberufung oder Versetzung (§ 30 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes).

Denkbar ist ein derartiges, zur Abberufung oder Versetzung führendes Disziplinarverfahren bei schwerwiegenden Dienstvergehen oder bei gravierendem Fehlverhalten im privaten Lebensbereich (beispielsweise bei Strafbarkeit eines Mitgliedes der Regulierungskammer wegen Bestechlichkeit oder Betruges).

Die Durchführung eines solchen Disziplinarverfahrens kommt insbesondere in Frage, wenn ein Mitglied der Regulierungskammer gegen spezielle Verpflichtungen aus dem vorliegenden Gesetzentwurf verstoßen hat. Dies ist etwa dann der Fall, wenn ein Mitglied der Regulierungskammer gegen seine Verpflichtung aus Art. 1b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 verstoßen hat, es also bei der Wahrnehmung seiner Regulierungsaufgaben Weisungen von politischen Stellen und anderen öffentlichen Einrichtungen eingeholt oder entgegengenommen hat. Weiterhin kommt die Durchführung eines Disziplinarverfahrens dann in Betracht, wenn ein Verstoß eines Mitgliedes der Regulierungskammer gegen seine Verpflichtungen zur Unparteilichkeit oder zur Unabhängigkeit von Marktinteressen im Sinn von Art. 1b Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 2 vorliegt.

Die Beschränkungen des Art. 1f gelten nur während des Laufes der Amtszeit der Mitglieder der Regulierungskammer. Die Beschränkungen des Art. 1f gelten nicht für Abberufungen oder Versetzungen, die mit in Schriftform erklärter Zustimmung des betroffenen Mitgliedes der Regulierungskammer erfolgen. Hierdurch wird der notwendigen Flexibilität in der Personalbewirtschaftung der bayerischen Staatsverwaltung Rechnung getragen. Allerdings darf die Unabhängigkeit der Mitglieder der Regulierungskammer nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass durch die unzulässige Ausübung von Druck die schriftliche Zustimmung eines Mitgliedes zu einer Abberufung oder Versetzung herbeigeführt wird.

**Zu Art. 1g ZustWiG:**

Nach der in Art. 1g 1. Halbsatz vorgesehenen Regelung übt der Staatsminister für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie die Dienstaufsicht über die Mitglieder der Regulierungskammer aus. Die Dienstaufsicht über die Mitglieder der Regulierungskammer durch ein Mitglied der Staatsregierung, die strikt von der mit einem Weisungsrecht verbundenen Fachaufsicht zu unterscheiden ist, ist aus EU-rechtlicher Perspektive als zulässig anzusehen, sofern hierdurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Diesem Erfordernis wird durch die Klarstellung in Art. 1g 2. Halbsatz Rechnung getragen, dass die Unabhängigkeit der Mitglieder der Regulierungskammer im Sinn des Art. 1b durch die Dienstaufsicht durch den Staatsminister für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie nicht eingeschränkt werden darf. Insbesondere ist es unzulässig, über den Umweg der Dienstaufsicht über die Mitglieder der Regulierungskammer unzulässigen Einfluss auf die Ausübung von deren Regulierungsaufgaben zu nehmen.

**Zu Art. 1h ZustWiG:**

Art. 1h befasst sich mit der neu einzurichtenden Geschäftsstelle der Regulierungskammer. Die Regelung orientiert sich maßgeblich an der bereits bestehenden und in der Praxis bewährten Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz im Sinn des Art. 29 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG). Vor dem Hintergrund, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz über eine sogar durch Art. 33a Abs. 3 Satz 1 der Verfassung verfassungsrechtlich abgesicherte Unabhängigkeit verfügt (Art. 29 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz BayDSG), bietet sich dessen Geschäftsstelle als Vorbild für die Organisationsstruktur der Regulierungskammer an.

**Zu Art. 1h Abs. 1 ZustWiG:**

Nach Art. 1h Abs. 1 wird die Geschäftsstelle der Regulierungskammer als gesonderte Organisationseinheit beim Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie eingerichtet. Hierdurch werden die EU-rechtlichen Erfordernisse der rechtlichen Trennung und der funktionalen Unabhängigkeit nach Art. 35 Abs. 4 Satz 2 a) EltRiL 2009 und Art. 39 Abs. 4 Satz 2 a) GasRiL 2009 in bayerisches Landesrecht umgesetzt.

Die Geschäftsstelle der Regulierungskammer hat die Aufgabe, die Regulierungskammer bei Erfüllung ihrer Regulierungsaufgaben zu unterstützen, beispielsweise durch die Ausübung von Bürotätigkeiten, den Entwurf von Dokumentvorlagen und Schriftsätzen oder die Erstellung von Kostenfestsetzungsbescheiden. Die Geschäftsstelle dient zugleich als organisatorische Schnittstelle zum Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, um der Regulierungskammer den Rückgriff auf dessen zentrale Service- und Infrastruktureinrichtungen für Querschnittsaufgaben zu ermöglichen. Auf diese Weise können die Anforderungen des Dritten EU-Energiebinnenmarktpakets an die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden in Bayern unter weitgehender Vermeidung von zusätzlichen Kosten umgesetzt werden.

**Zu Art. 1h Abs. 2 ZustWiG:**

Art. 1h Abs. 2 regelt für grundlegende Personalmaßnahmen im Hinblick auf Stellen bzw. Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Regulierungskammer ein Einvernehmenserfordernis seitens des Vorsitzenden der Regulierungskammer.

Nach Art. 1h Abs. 2 Satz 1 können die Stellen der Geschäftsstelle nur im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Regulierungskammer besetzt werden. Gemäß Art. 1h Abs. 2 Satz 2 gilt das

Einvernehmenserfordernis auch für die Versetzung, Abordnung und Umsetzung von Mitarbeitern der Geschäftsstelle. Die genannten Personalmaßnahmen werden durch das Personalreferat des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie praktisch umgesetzt, allerdings nur im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Regulierungskammer.

Durch die vorgesehene Regelung wird das EU-rechtliche Erfordernis der funktionalen Unabhängigkeit (Art. 35 Abs. 4 Satz 2 a) EltRiL 2009 und Art. 39 Abs. 4 Satz 2 a) GasRiL 2009) und der Weisungsunabhängigkeit von politischen und öffentlichen Stellen (Art. 35 Abs. 4 Satz 2 b) ii) EltRiL 2009 und Art. 39 Abs. 4 Satz 2 b) ii) GasRiL 2009) in bayerisches Landesrecht umgesetzt.

**Zu Art. 1h Abs. 3 ZustWiG:**

Art. 1h Abs. 3 Satz 1 regelt, dass die Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Regulierungskammer bei der Wahrnehmung ihrer Regulierungsaufgaben nur an die Weisungen des Vorsitzenden der Regulierungskammer gebunden sind und ausschließlich dessen Dienstaufsicht unterstehen. Dies bedeutet, dass im Hinblick auf die Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Regulierungskammer ein Weisungsrecht und eine Dienstaufsicht des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie nicht bestehen. Durch diese Regelung wird das EU-rechtliche Erfordernis der Weisungsunabhängigkeit von politischen und öffentlichen Stellen, das für sämtliche Mitarbeiter einer Regulierungsbehörde gilt (siehe Art. 35 Abs. 4 Satz 2 b) ii) EltRiL 2009 und Art. 39 Abs. 4 Satz 2 b) ii) GasRiL 2009), in bayerisches Landesrecht umgesetzt. Das Weisungsrecht des Vorsitzenden der Regulierungskammer ist aus EU-rechtlicher Perspektive als unbedenklich anzusehen, da es sich um ein Weisungsrecht innerhalb der Hierarchie der für Regulierungsfragen zuständigen Stellen handelt.

Nach der in Art. 1h Abs. 3 Satz 2 vorgesehenen Regelung gilt für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Regulierungskammer Art. 1b Abs. 2 entsprechend. Somit ist es unter anderem entsprechend Art. 1b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 auch den Mitarbeitern der Geschäftsstelle untersagt, bei der Wahrnehmung ihrer Regulierungsaufgaben Weisungen von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen einzuholen oder entgegenzunehmen. Da diese EU-rechtliche Anforderung aus Art. 35 Abs. 4 Satz 2 b) ii) EltRiL 2009 sowie Art. 39 Abs. 4 Satz 2 b) ii) GasRiL 2009 für sämtliche Mitarbeiter einer Regulierungsbehörde gilt, war diese auch für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle in bayerisches Landesrecht umzusetzen.

Nicht auf die Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Regulierungskammer entsprechend anzuwenden sind die Regelungen betreffend die umfassende Unabhängigkeit der Regulierungskammer und ihrer Mitglieder in Art. 1b Abs. 1. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen vielmehr einem Weisungsrecht durch den Vorsitzenden der Regulierungskammer (Art. 1h Abs. 3 Satz 1).

**Zu Art. 1i ZustWiG:**

Durch die in Art. 1i vorgesehene Regelung, die sich mit dem Haushalt und der Haushaltsführung der Regulierungskammer und ihrer Geschäftsstelle befasst, werden die EU-rechtlichen Anforderungen des Art. 35 Abs. 5 Satz 1 a) EltRiL 2009 und des Art. 39 Abs. 5 Satz 1 a) GasRiL 2009 in bayerisches Landesrecht umgesetzt.

**Zu Art. 1i Abs. 1 ZustWiG:**

Nach Art. 1i Abs. 1 werden die Haushaltsmittel der Regulierungsbehörde und ihrer Geschäftsstelle in dem Einzelplan des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie gesondert ausgewiesen. Diese gesonderte Ausweisung erfolgt für die Personal- und die Sachmittel der Regulierungsbehörde und

ihrer Geschäftsstelle sowie für die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde nach § 54 Abs. 2 EnWG anfallenden Einnahmen. Die Gebühreneinnahmen der Regulierungskammer werden damit ausschließlich im Einzelplan des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie veranschlagt. Da die Regierungen als unterstützende Behörden nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 künftig keine eigenen Entscheidungen mehr erlassen werden, erfolgt – abweichend von der bisherigen Praxis – keine Ausweisung eigener Gebühreneinnahmen im Einzelplan des Staatsministeriums des Innern (Kapitel „Regierungen“) mehr.

**Zu Art. 1i Abs. 2 ZustWiG:**

Gemäß Art. 1i Abs. 2 Satz 1 ist sicherzustellen, dass die Regulierungskammer und ihre Geschäftsstelle sowie die die Regulierungskammer unterstützenden Behörden gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 über eine zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessene personelle und finanzielle Ausstattung verfügen. Diese EU-rechtliche Vorgabe ist bei der Bemessung der für die Regulierungskammer, deren Geschäftsstelle und die unterstützenden Behörden auszuweisenden Haushaltsmittel zu beachten.

Nach Art. 1i Abs. 2 Satz 2 entscheidet der Vorsitzende der Regulierungskammer im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich über die Verwendung der nach Satz 1 ausgewiesenen Haushaltsmittel der Regulierungskammer und ihrer Geschäftsstelle. Der Vorsitzende der Regulierungskammer unterliegt jedoch bei der Verwendung der ausgewiesenen Haushaltsmittel einer strengen Gesetzesbindung, insbesondere an das einschlägige Haushaltsrecht.

**Zu Nr. 3:**

Die Vorschrift regelt die ersatzlose Aufhebung der bisherigen Art. 10 und 11 ZustWiG. Bei beiden genannten Vorschriften handelt es sich um Änderungsvorschriften. Der bisherige Art. 10 ZustWiG betraf eine Änderung des Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 423, BayRS 805-1-A), der bisherige Art. 11 ZustWiG betraf eine Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A). Da beide Änderungsvorschriften bereits in Kraft getreten und die Änderungen der soeben genannten Gesetze hierdurch erfolgt sind, können sie aufgehoben werden.

**Zu § 2:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.